

## Jugendordnung des Kreissportbundes Mettmann e.V.

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des Kreissportbundes Mettmann e.V. sind alle Jugendlichen der Vereine im Kreissportbund Mettmann sowie alle im Jugendbereich gewählten beruflichen Mitarbeiter.

### § 2 Aufgaben

Die Sportjugend des KSB Mettmann verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend des KSB Mettmann sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege internationaler Verständigung

### § 3 Organe

Organe der Sportjugend des KSB Mettmann sind:  
der Kreisjugendtag  
der Kreisjugendausschuss

### § 4 Kreisjugendtag

- a) Die Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.  
Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des Kreissportbundes Mettmann.  
Sie bestehen aus je 1 gewählten Vertreter pro 1000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre der Stadt-Sportverbände und den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses.

1/3 der gewählten Vertreter sind Jugendliche. Die Jugendvertretungen der Stadtsportverbände entsprechen dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter der Jugendvertreter.

- b) Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
  - Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Kreisjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Kreisjugendausschusses

- Wahl des Kreisjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Kreisjugendtag findet zweijährlich statt. Er muss mindestens einen Monat vor der KSB-Sitzung stattfinden. 4 Wochen vorher wird die Einladung vom Kreisjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend des KSB oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Kreisjugendausschusses muss ein außerordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.
- d) Der Kreisjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die gewählten Vertreter der Vereine des jeweiligen Stadtverbandes und die Mitglieder des Kreisjugendausschusses haben hier eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Kreisjugendausschuss**

- a) Der Kreisjugendausschuss besteht aus:  
Dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter und 3 Beisitzer(innen) und einem weiblichen und einem männlichen Jugendvertreter, die z. Z. der Wahl noch nicht 20 Jahre sind.  
Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) In den Kreisjugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines dem Sportverband angeschlossenen Vereins ist.  
Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches.  
Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden von dem Kreisjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Kreisjugendausschusses im Amt.  
  
Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Vorstandsmitglieder des Kreissportbundes.
- c) Der Kreisjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB Mettmann.

- d) Der Kreisjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages.

Der Kreisjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Vorstand des Kreissportbundes verantwortlich.

- e) Die Sitzung des Kreisjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses vertritt die Interessen der Jugend des KSB Mettmann e.V. nach innen und außen
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendausschusses.

## **§ 6 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können von dem ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### Anmerkungen

Der Absatz 1 im § 2 muss verbindlich in die Hauptsatzung des KSB Mettmann aufgenommen werden.

Absatz d) im § 5 muss ebenfalls in die Hauptsatzung des KSB Mettmann aufgenommen werden.